

Amtsblatt für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Wriedel35

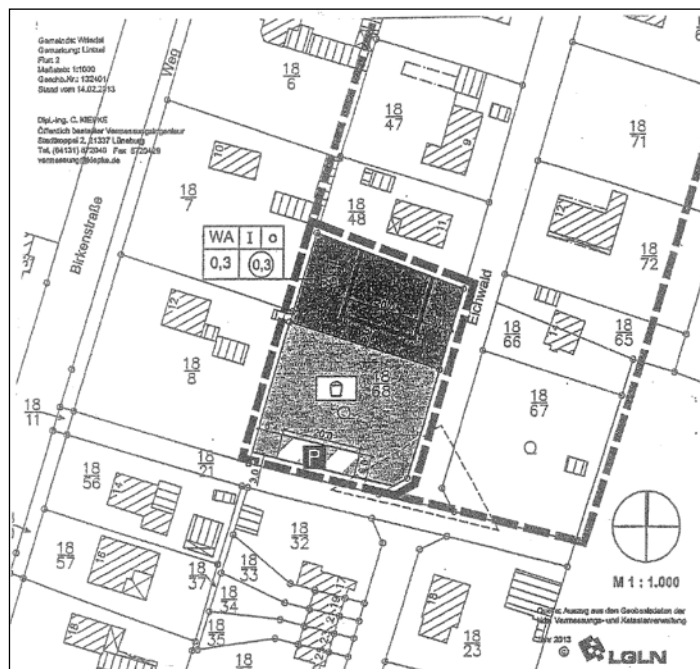
Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung des Gebäudemanagements Uelzen/Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 201335

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Wriedel

Der Rat der Gemeinde Wriedel hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 2013 den Bebauungsplan „Lintzel-Ost, 1. Änderung“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenauszug durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan „Lintzel-Ost, 1. Änderung“ sowie die Begründung können von jedermann im Gemeindebüro Wriedel, Kirchsteig 26, 29565 Wriedel, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplanes „Lintzel-Ost, 1. Änderung“ Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt worden sind, und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche „Lintzel-Ost, 1. Änderung“ rechtsverbindlich.

1. Stellvertretender Bürgermeister
gez. Werner Harneit

1. Nachtragshaushaltssatzung des Gebäudemanagements Uelzen/Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 ff. des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat des Gebäudemanagements Uelzen/Lüchow-Dannenberg in seiner Sitzung am 18. September 2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag				
1.1 der ordentlichen Erträge auf	22.749.700,00 €			22.749.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	22.805.000,00 €	16.100,00 €		22.821.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €			0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €			0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag				
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.108.200,00 €			21.108.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.416.300,00 €	16.100,00 €		19.432.400,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	104.000,00 €	4.523.500,00 €		4.627.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.854.500,00 €	38.000,00 €		4.892.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.437.500,00 €			6.437.500,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.776.400,00 €			3.776.400,00 €
festgesetzt.				
Nachrichtlich: Gesamtbetrag				
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	27.649.700,00 €	4.523.500,00 €		32.173.200,00 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	28.047.200,00 €	54.100,00 €		28.101.300,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.437.500,- € festgesetzt, davon ein inneres Darlehen vom Landkreis Lüchow-Dannenberg in Höhe von 2.054.600,- €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000,- € festgesetzt.

Uelzen, den 18. September 2013

„Gebäudemanagement Uelzen/Lüchow-Dannenberg“

Der Vorstand

Manfred Knaak Manfred Schrodtt

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 115 i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zZt. geltenden Fassung im Anschluss an die Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung für den Zeitraum von sieben Tagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus (Bürgeramt) in Uelzen; Herzogenplatz 2; 29525 Uelzen und im Kreishaus (Gebäudemanagement) in Lüchow; Königsberger Str. 10; 29439 Lüchow während der Dienststunden aus.

Uelzen, den 3. Februar 2014

Der Vorstand

Manfred Knaak Manfred Schrodtt